

KOLLEKTIVVERTRAG

Bekleidungsindustrie

Jänner 2018



KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Kollektivvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet ge-regelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsver-einbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Ver-handlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Be-triebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns eben-falls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

KOLLEKTIVVERTRAG

(Konsolidierte Fassung vom 1. Jänner 2018)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich,
Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik,
Berufszweig Bekleidungsgewerbe
und der
Bundesinnung der Gesundheitsberufe,
Berufszweig Niederwarenerzeugung

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft PRO-GE.

zum

RAHMENKOLLEKTIVVERTRAG

für die Arbeiterinnen und Arbeiter des
Bekleidungs-, Textil-, Schuh-, Sattler- und Kürschnergewerbes

vom 1. Mai 2002

Bei den Kollektivvertragsverhandlungen 2018 wurde erreicht:

+ Bekenntnis zu 1500 Euro Mindestlohn

Stufenweise Umsetzung auf Branchenebene (2020)

**+ 2,8 % Erhöhung der Mindestlöhne im Durchschnitt
bis zu + 4,81 % Erhöhung bei den untersten Lohngruppen**

+ 2,6 % Erhöhung der Zulagen

+ 2,3 % Lehrlingsentschädigungen im Durchschnitt

Geltungstermin: 1.1.2018

Laufzeit: 12 Monate

Inhaltsverzeichnis

I.	Kollektivvertragspartner	<u>5</u>
II.	Geltungsbereich	<u>5</u>
III.	Geltungsbeginn	<u>5</u>
IV.	Lohnordnungen	<u>5</u>
A)	Kollektivvertragslöhne	<u>6</u>
B)	Lehrlingsentschädigungen	<u>6</u>
C)	Tatsächliche Stundenverdienste	<u>6</u>
D)	Stück-, Akkord- oder Prämienlöhne	<u>6</u>
E)	Entschädigung bei Pflichtpraktika	<u>7</u>
V.	Integrative Berufsausbildung	<u>7</u>
VI.	Anrechnung von integrativer Berufsausbildung	<u>7</u>
VII.	Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung	<u>8</u>
VIII.	Abfertigung NEU	<u>8</u>
IX.	Abfertigung	<u>8</u>
X.	Regelungen für Teilzeitbeschäftigte	<u>9</u>
XI.	Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle	<u>9</u>
XII.	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	<u>9</u>
Anhang A	Lohnordnung KLEIDERMACHER	<u>11</u>
Anhang B	Lohnordnung WÄSCHEWARENERZEUGER	<u>14</u>
Anhang C	Lohnordnung HUTMACHER	<u>17</u>
Anhang D	Lohnordnung MODISTEN	<u>18</u>
Anhang E	Lohnordnung SCHIRMMACHER	<u>19</u>
Anhang F	Lohnordnung KUNSTBLUMENERZEUGER, FEDERNSCHMÜCKER und WILDBARTBINDER	<u>20</u>
Anhang G	Lohnordnung MIEDERWARENERZEUGER	<u>21</u>

KOLLEKTIVVERTRAG

für das Bekleidungsgewerbe und die Miederwarenerzeuger

I. Kollektivvertragspartner

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik und der **Bundesinnung der Gesundheitsberufe** einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, andererseits.

II. Geltungsbereich

a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik, Berufszweige des Bekleidungsgewerbe und alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Gesundheitsberufe im Berufszweig Miederwarenerzeuger.

c) persönlich: Für alle Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die gewerblichen Lehrlinge.

III. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Jänner 2018** in Kraft.

IV. Lohnordnungen

Die Lohnordnungen werden in den Anhängen

- A) Kleidermacher**
- B) Wäschewarenerzeuger**
- C) Hutmacher**

D) Modisten

E) Schirmmacher

F) Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker und Wildbartbinder

G) Niederwarenerzeuger

zu diesem Kollektivvertrag festgelegt.

A) Kollektivvertragslöhne

Die Kollektivvertragslöhne sind in der jeweiligen Lohnordnung der Berufszweige geregelt.

B) Lehrlingsentschädigungen

Die Lehrlingsentschädigungen sind in der jeweiligen Lohnordnung der Berufszweige geregelt.

C) Tatsächliche Stundenverdienste

Bisherige tatsächliche Stundenverdienste, die über den neu festgesetzten tariflichen Stundenlöhnen liegen, bleiben unberührt. Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige Gesamtstundenverdienst des/der Arbeitnehmers/in heranzuziehen.

D) Stück-, Akkord- oder Prämienlöhne

Die bisher geltenden Stück-, Akkord- oder Prämiensätze bleiben unverändert, wenn der Durchschnittsverdienst der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe den Bestimmungen des § 7 (6) Rahmenkollektivvertrags vom 1. Mai 2002 entspricht.

Ist dies nicht der Fall, so sind die Stück-, Akkord- oder Prämiensätze so aufzustocken, dass sie der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe einen Gruppendurchschnittsverdienst von mindestens 25 % über dem entsprechenden Kollektivvertragslohn ermöglichen.

E) Entschädigung bei Pflichtpraktika

Für Schüler von Lehrzeit ersetzenden Fach- oder Höheren Schulen und Kollegs beträgt während der Absolvierung ihres Pflichtpraktikums mit Weisungsgebundenheit gegenüber dem/der Arbeitgeber/in die Entlohnung

- zwischen dem 1. und 2. sowie zwischen dem 2. und 3. Schuljahr (Fach- und Höhere Schulen) die Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr;
- zwischen dem 3. und 4. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) und zwischen dem 1. und 2. Schuljahr Kolleg die Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr;
- zwischen dem 4. und 5. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) die Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr.

V. Integrative Berufsausbildung

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten, gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.

VI. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem ver-

wandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungs-Ausbildung zuletzt bezahlte.

VII. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade von Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

VIII. Abfertigung NEU

Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der/die Arbeitnehmer/in bzw. der/die Arbeitgeber/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.

IX. Abfertigung

§ 21 (1) Abfertigung erhält folgende Fassung:

(1) Bezüglich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes (BGBl. Nr. 107/79) in der jeweils geltenden Fassung bzw.

des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) in der jeweils geltenden Fassung).

X. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

XI. Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle

§ 16 1. Absatz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:

Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie aufgrund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

XII. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 20 (1) Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Probezeit oder schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 20 Jahren 3 Kalenderwochen.

Wien, am 4. Dezember 2017

**Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik,
Berufszweig Bekleidungsgerber**

Komm.-Rat Annemarie MÖLZER
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

**Bundesinnung der Gesundheitsberufe
Berufszweig Niederwarenerzeuger**

Komm.-Rat Richard KOFFU
Bundesinnungsmeister
Gesundheitsberufe

Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft PRO-GE**

Rainer WIMMER
Bundesvorsitzender

Peter SCHLEINBACH
Bundessekretär

Gerald KREUZER
Sekretär

Anhang A

Lohnordnung KLEIDERMACHER

(Kleidermacher, Schulterpolstererzeuger, Schnittzeichner, Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), Kleider- und Kostümverleiher, Änderungsschneiderei)

Kollektivvertragslohn ab
1.1.2018 in EUR

Lohngruppe I – Hilfsarbeiten:

Arbeitnehmer/in, der/die Hilfsarbeiten, egal welcher Art, im Betrieb verrichtet **7,73**

Lohngruppe II – Angelernte Tätigkeiten:

Arbeitnehmer/in, der/die angelernte Tätigkeiten des Kleidermachergewerbes verrichtet – während der ersten 3 Jahre der einschlägigen Beschäftigung*) **7,93**

Lohngruppe III – Facharbeiten ohne LAP:

Arbeitnehmer/in, der/die Facharbeiten des Kleidermachergewerbes ohne Lehrabschlussprüfung verrichtet, sowie Arbeitnehmer/in, der/die angelernte Tätigkeiten des Kleidermachergewerbes ab dem 4. Jahr der einschlägigen Beschäftigung*) verrichtet **8,05**

Lohngruppe IV – Facharbeiten mit LAP:

FacharbeiterIn mit Lehrabschlussprüfung im Kleidermachergewerbe sowie Absolventen von lehrzeiteretzenden Fachschulen mit gleichwertigen Schul- und Lehrabschlüssen im Kleidermachergewerbe

**) lt. Rahmenkollektivvertrag: § 10 Abs. 4) Der in den Lohnverträgen enthaltene Begriff „Beschäftigung“ umfasst jene Zeiten, die der/die Arbeitnehmer/in in Arbeitsverhältnissen seiner Branche nachweisen kann.*

**Kollektivver-
tragslohn ab
1.1.2018 in EUR**

- | | |
|---|-------------|
| a) in den ersten 3 Jahren nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung bzw. dem gleichwertigen Schul- und Lehrabschluss | 8,20 |
| b) ab dem 4. Jahr nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung bzw. dem gleichwertigen Schul- und Lehrabschluss | 8,65 |

Lohngruppe V – Selbständiges Facharbeiten:

Arbeitnehmer/in, der/die nach kurzer Anweisung selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst ein Bekleidungsstück her- und fertigstellt

9,23

Lohngruppe VI – Qualifiziert selbständiges Facharbeiten:

Arbeitnehmer/in, die selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst ein Bekleidungsstück her- und fertigstellt

10,03

Lehrlingsentschädigungen bei 4-jähriger Lehrzeit **monatlich
in EUR**

im 1. Lehrjahr	350,89
im 2. Lehrjahr	474,53
im 3. Lehrjahr	640,56
im 4. Lehrjahr	727,43

ERLÄUTERUNGEN

Zur Umstufung der bisherigen Lohngruppen in die neue Lohnordnung ab 1.1.2015

Für Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1.1.2015 bestanden hat, wird mit der Einführung der neuen Lohnordnung ab 1. Jänner 2015 folgende Umstufung und Zuordnung vorgenommen.

Die zum 31.12.2014 gebührenden tatsächlichen Stundenlöhne, die über den neu festgesetzten tariflichen Stundenlöhnen liegen, bleiben unberührt. Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige Gesamtstundenverdienst des/der Arbeitnehmers/in heranzuziehen.

Eine Verkürzung des tatsächlichen Stundenlohnes auf Grund der Umstufung und Neueinstufung in die neue Lohnordnung ab 1.1.2015 ist unzulässig.

Arbeitnehmer, die bis 31.12.2014 in den folgenden Lohngruppen der Lohnordnung Kleidermacher A) gültig für die Herren- und Damenmaßschneiderei, für die Herren- und Damenkonfektion sowie für die Uniformbekleidung bzw. B) gültig für Luxusbetriebe eingestuft waren, sind ab 1.1.2015 in die neuen Lohngruppen wie folgt einzustufen:

1. Hilfsarbeiten

verbleiben wie bisher in **Lohngruppe I**

2. Facharbeiten

Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppen 2.1a bis 2.1d **ohne** Lehrabschlussprüfung werden in die neue **Lohngruppe III** eingestuft.

3. Selbständiges Facharbeiten

Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppe 2.2 werden in die neue **Lohngruppe V** eingestuft.

4. Qualifiziert selbständiges Facharbeiten

Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppe 2.3 werden in die neue **Lohngruppe VI** eingestuft.

5. Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppen 3.1. bis 3.3 werden in die neue **Lohngruppe III** eingestuft.

6. Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppe 3.4. werden in die neue **Lohngruppe II** eingestuft.

7. Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppe 3.5. werden in die neue **Lohngruppe VI** eingestuft.

8. Arbeitnehmer/innen der bisherigen Lohngruppe 4. werden in die neue **Lohngruppe V** eingestuft.

Anhang B

Lohnordnung WÄSCHEWARENERZEUGER

(Wäschewarenerzeuger, Krawattenerzeuger)

Kollektivver-
tragslohn ab
1.1.2018 in EUR

Lohngruppe I:

Angelernte Tätigkeiten im ersten Jahr (z.B. im Zuschnitt, Näherei, Büglerei, Adjustieren),
Arbeitnehmer(innen) nach Auslehre bis zur erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung,
Hilfsarbeiten

7,62

Lohngruppe II:

Angelernte Tätigkeiten wie Lohngruppe I ab dem 2. Jahr,
Wäschenäher(innen) mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung
im ersten Jahr nach der Auslehre,
Handsticken

7,74

Lohngruppe III:

Wäschenäher(innen) mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung ab dem zweiten Jahr nach der Auslehre,
Wäschewarenerzeuger(innen) mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im ersten Jahr nach der Auslehre,
Maschinsticken,
Handnähen,
Krawattennähen

7,87

Lohngruppe IV:

Wäschewarenerzeuger(innen) mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung ab dem zweiten Jahr nach der Auslehre, Zuschneiden nach Schnittlagebildern, Endkontrolle, Handbügeln von Maßanfertigungen	8,14
---	-------------

Lohngruppe V:

Erstellen und Zeichnen von Schnittlagebildern, Musternähen, Handbügeln auf Steifwäsche	8,29
--	-------------

Lohngruppe VI:

Mechaniker und Chauffeure	9,18
---------------------------	-------------

Lohngruppe VII:

Modellmachen, Schnittmachen, Erste(r) Zuschneider(in)	9,67
---	-------------

Vorarbeiter(in)

Als Vorarbeiter(in) werden jene Arbeitnehmer(innen) bezeichnet, die eine Abteilung leiten. Diese(r) erhält bei Entlohnung im Stundenlohn einen Zuschlag von 20 % auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn und bei Leistungsentlohnung (Akkord oder Prämie) einen Zuschlag von 20 % auf den Abteilungsdurchschnitt, jedoch mindestens das Entgelt für Stundenlöhner.

Die Bandzulage beträgt pro Stunde EUR 0,96

5. bei vierjähriger Lehrzeit

	monatlich in EUR
im 1. Lehrjahr	513,87
im 2. Lehrjahr	615,02
im 3. Lehrjahr	720,03
im 4. Lehrjahr	730,12

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

Anhang C

Lohnordnung HUTMACHER

(Hutmacher, Damenfilzhuterzeuger, Strohhut-, Hutstoff- und Hutfuttererzeuger)

Kollektivver-
tragslohn ab
1.1.2018 in EUR

Lohnkategorie I:
Hilfsarbeiten 7,63

Lohnkategorie II:
Vorbereitungsarbeiten für Garnituren und Hutleder
Goldprägen
Staffieren, Steppen
Futter machen 7,82

Lohnkategorie III:
Appretieren
Strohhut nähen
Magazinarbeiten 8,07

Lohnkategorie IV:
Kopf- und Rand-Ausstoßen
Walkarbeiten (z.B. für Filzschuhe) 8,35

Lohnkategorie V:
Plattieren (von Hand oder Maschine)
alle Zurichtarbeiten
Pressen (hydraulisches Pedal, Sandsack, u. a.)
Professionisten und Chauffeure 8,63

Lehrlingsentschädigungssätze bei vierjähriger Lehrzeit	monatlich in EUR
im 1. Lehrjahr	497,29
im 2. Lehrjahr	666,18
im 3. Lehrjahr	790,00
im 4. Lehrjahr	801,06

Anhang D

Lohnordnung MODISTEN

Kollektivver-
tragslohn ab
1.1.2018 in EUR

Lohnkategorie I:

Hilfsarbeiten	7,63
---------------	------

Lohnkategorie II (Modisten):

Nicht selbstständiges Handarbeiten	7,82
------------------------------------	------

Selbstständiges Handarbeiten	7,95
------------------------------	------

Tischerste(r)	8,19
---------------	------

Modellmodisten	8,40
----------------	------

Anhang E

Lohnordnung SCHIRMMACHER

Kollektivver-
tragslohn ab
1.1.2018 in EUR

Lohnkategorie I:

Hilfsarbeiten 7,63

Maschinnähen, Spannen, Heften und Zuschneiden
(während der Anlernzeit) 7,71

Lohnkategorie II:

Spannen, Heften (nach der Anlernzeit)
Anspitzeln 7,95

Lohnkategorie III:

Maschinnähen (nach der Anlernzeit) 8,28

Lohnkategorie IV:

1. Zuschneiden
2. Gestellfertigen
3. Griffmontage
4. Reparaturarbeiten 8,42

Anhang F

Lohnordnung KUNSTBLUMENERZEUGER, FEDERSCHMÜCKER und WILDBARTBINDER

Kollektivver-
tragslohn ab
1.1.2018 in
EUR

Lohnkategorie I:	
Arbeiten im 1. Arbeitsjahr	7,62
Lohnkategorie II:	
Arbeiten nach dem 1. Arbeitsjahr	7,82
Lohnkategorie III:	
Arbeiten nach dem 3. Arbeitsjahr	8,06
Lohnkategorie IV:	
Vorarbeiten (Tischerste(r) und Mustermacher)	8,23

Anhang G

Lohnordnung MIEDERWARENERZEUGER

Kollektivver-
tragslohn ab
1.1.2018 in EUR

Lohngruppe I:

Angelernte Tätigkeiten im ersten Jahr (z.B. im Zuschnitt, Näherei, Büglerei, Adjustieren), Arbeitnehmer(innen) nach Auslehre bis zur erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung, Hilfsarbeiten

7,62

Lohngruppe II:

Angelernte Tätigkeiten wie Lohngruppe I ab dem 2. Jahr, Handsticken

7,74

Lohngruppe III:

Miedererzeuger(innen) mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im ersten Jahr nach der Auslehre, Maschinsticken, Handnähen

7,87

Lohngruppe IV:

Miedererzeuger(innen) mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung ab dem zweiten Jahr nach der Auslehre, Zuschneiden nach Schnittlagebildern, Endkontrolle, Handbügeln von Maßanfertigungen, Handbügeln von Miederwaren

8,14

Lohngruppe V:

Erstellen und Zeichnen von Schnittlagebildern, Musternähen

8,29

Lohngruppe VI:

Mechaniker und Chauffeure

9,18

Lohngruppe VII:

Modellmachen,
Schnittmachen,
Erste(r) Zuschneider(in)

9,67

Vorarbeiter(in)

Als Vorarbeiter(in) werden jene Arbeitnehmer(innen) bezeichnet, die eine Abteilung leiten. Diese(r) erhält bei Entlohnung im Stundenlohn einen Zuschlag von 20 % auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn und bei Leistungsentlohnung (Akkord oder Prämie) einen Zuschlag von 20 % auf den Abteilungsdurchschnitt, jedoch mindestens das Entgelt für Stundenlöhner.

Die Bandzulage beträgt pro Stunde EUR 0,96

Lehrlingsentschädigung:

a) bei dreijähriger Lehrzeit

monatlich EUR

im 1. Lehrjahr	516,38
im 2. Lehrjahr	618,03
im 3. Lehrjahr	733,68

a) bei zweijähriger Lehrzeit

monatlich EUR

im 1. Lehrjahr	719,68
im 2. Lehrjahr	866,89

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
Fax 01/534 44-103 514

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-53,
Fax 01/534 44-103 101

Sekretariat Oberwart:

7400 Oberwart, Lehargasse 5, Tel. 03352/32356-14,
Fax: 01/534 44-103 111

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
Fax 01/534 44-103 102

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/443 37,
Fax 01/534 44-103 103

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
Fax 01/534 44-103 123

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/484 76-31,
Fax: 01/534 44-103 163

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
Fax: 01/534 44-103 153

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
Fax: 01/53 444-103 173

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/52412-54 452,
Fax 01/534 44-103 143

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
Fax: 01/534 44-103 183

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/325-27 oder 28,
Fax: 01/534 44-103 133

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Weingartshofstraße 2, Tel. 0732/65 33 47,
Fax 01/534 44-103 104

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
Fax: 01/534 44-103 134

Bezirkssekretariat Wels:

4600 Wels, Roseggerstraße 10, Tel. 07242/464 83,
Fax: 01/534 44-103 124

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
Fax 01/534 44-103 105

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
Fax 01/534 44-103 106

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60,
Fax: 01/534 44-103 126

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
Fax: 01/534 44-103 136

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
Fax 01/534 44-103 107

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
Fax 01/534 44-103 108

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
Fax 01/534 44-103 109

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Gewerkschaft PRO-GE
Branchen- und Kollektivvertragsbüro

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 575

Fax: (01) 534 44-103 400

E-Mail: textil@proge.at

Web: www.proge.at

Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte – online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf
preisvorteil.proge.at



preisvorteil.proge.at

Regionenfilter

CARDANGEBOTE
Deine Vorteile mit deiner Mitgliedskarte

OGB card

Alle Burgenland Kärnten Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Tirol Vorarlberg Wien Ungarn

DER POLO SPORT AUSTRIA
Exklusiv für ÖGB-Mitglieder gibt es jetzt zusätzlich 1 Jahr die TopCard kostenlos* dazu.

Mehr erfahren

Auto & Motor
Dienstleister
Freizeit & Sport
Reisen & Urlaub

Bauen & Wohnen
Essen & Trinken
Hotels & Pensionen
Shopping

Beauty & Wellness
Events & Kultur
Online Shops

Top Mitgliederkonditionen

billigweg.at
billigweg.at Reisen

Sonderpreise ...
SAFUR SICHERHEIT
Safur Sicherheit

-30% Hotels europaweit
IHG
InterContinental Hotels Group
InterContinental Hotels

BestSecret
Volkswagen
Hotel Stanzler

Sonderpackages
AIGO Familien &

20% Preisnachlass
Edox Swiss Watches

Auto & Motor
Bauen & Wohnen
Beauty & Wellness
Dienstleister
Essen & Trinken
Events & Kultur
Freizeit & Sport